

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 10

III. Die parlamentarische Demokratie

4. Parlamentarismus

1. Durch die Regelungen des Bundeswahlgesetzes kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann (Effekt des negativen Stimmgewichts). Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Effekt auftritt, steigt mit der Zahl der Überhangmandate. Wenn das Ergebnis der Hauptwahl bekannt ist, kann der Effekt bei einer Nachwahl gemäß § 43 BWG bewusst eingesetzt werden. Sind die Regelungen verfassungsgemäß?

Lit.: BVerfG, Urt. v. 3. 7. 2008, 2 BvC 1/07 u. a., NVwZ 2008, S. 991 – negatives Stimmgewicht; H. Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. III³, § 46.

2. Nach der Verfassung des Landes L haben Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die Entschädigung wird im Abgeordnetengesetz näher geregelt. Danach erhalten die Abgeordneten eine Grundentschädigung in Höhe von 3.500 Euro, die dreizehnmal im Jahr gezahlt wird. Eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigung erhalten der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe einer einfachen Grundentschädigung, die Vizepräsidenten und je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion in Höhe von 70 v. H. der Grundentschädigung sowie die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 40 v. H. der Grundentschädigung. Auch diese zusätzlichen Entschädigungen werden dreizehnmal im Jahr gezahlt. Ist die Entschädigungsregelung mit dem Grundgesetz vereinbar?

Lit.: BVerfGE 102, 224 (233 ff.); Hölscheidt, DVBl. 2000, S. 1734; H. H. Klein, Status des Abgeordneten, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. III³, § 51.